

# FAKTENBLATT DATENSCHUTZ BEI digiFLUX

Auf digiFLUX müssen Landwirtschaft, Handel, Infrastruktur- und Grünanlagenbetreibende künftig melden, wenn sie mit Pflanzenschutzmitteln oder Nährstoffen handeln oder Pflanzenschutzmittel anwenden. Die Daten aus dieser Mitteilungspflicht werden für den kantonalen Vollzug sowie Vollzugsarbeiten des Bundes verwendet und können zu Forschungszwecken genutzt werden. Dabei handelt es sich teilweise um Personendaten.

Wer darf welche Daten einsehen? Wie werden die juristischen und natürlichen Personen, auf welche sich die Daten beziehen, geschützt? Und wann werden die Daten wieder gelöscht? Dieses Dokument liefert Antworten dazu.

**Wichtig:** Die Informationen in diesem Dokument beziehen sich nur auf jene Daten, welche Nutzerinnen und Nutzer im Rahmen der Mitteilungspflicht obligatorisch angeben müssen. Freiwillig angegebene Daten werden nie ohne Einverständnis weitergegeben.

## Wie wird das Datenschutzgesetz eingehalten?

digiFLUX muss sich an die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG) halten. Das Gesetz definiert Personendaten als «alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen» (Art. 5 DSG). Mit der Webanwendung digiFLUX werden Daten von Personen gespeichert, allerdings keine **besonders schützenswerten Personendaten** nach dem Datenschutzgesetz.

## Was macht das BLW mit meinen Daten?

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) verwendet Daten aus digiFLUX für das Agrarumweltmonitoring. Zum Beispiel werden basierend auf Daten zu Pflanzenschutzmittel-Anwendungen die Risiken für naturnahe Lebensräume und das Grundwasser errechnet. Das ist im Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Art. 185 LwG) und in der Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft so festgelegt.

Darüber hinaus darf das BLW digiFLUX-Daten an andere Bundesstellen, an Kantone und an die Forschung weitergeben sowie als **Open Government Data** veröffentlichen. Wichtig hierbei ist, dass nur vorgängig anonymisierte Daten veröffentlicht werden.

## Wie werden Daten anonymisiert?

In diesem Dokument unterscheiden wir zwischen Pseudonymisierung, Anonymisierung und Aggregation.

**Pseudonymisierung** bezeichnet den Austausch des Namens oder eines anderen Identifikationsmerkmals durch ein Pseudonym, in der Regel einen Zahlencode.

Beispiel: Der Name «Max Mustermann» wird ersetzt durch den Code «19d3f2».

**Anonymisierung** ist das Verändern von Personendaten, so dass diese Daten nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismässig grossen Aufwand einer Person zugeordnet werden können.

Beispiel: Die Postleitzahl 1234 eines Eintrages wird auf 12\*\* reduziert.

**Aggregation** bezeichnet das Zusammenfassen der Daten z. B. nach geografischen Regionen oder Betriebsmerkmalen. Ob es bei einer Aggregation zur Anonymisierung kommt, hängt von der Grösse der Gruppe und der Gewichtung der Personen innerhalb der Gruppe ab.

Beispiel A: Es wird die Summe aller PSM-Anwendungen in einem Kanton ausgerechnet – damit sind die Daten aggregiert und anonymisiert.

Beispiel B: Es wird die Summe aller Anwendungen eines bestimmten PSM in einer Gemeinde ausgerechnet. Dabei gibt es nur einen grossen Gemüsebetrieb, der das PSM in grossen Mengen verwendet. Die Daten sind damit zwar aggregiert, aber noch nicht anonymisiert.

### Was passiert bei der Datenweitergabe an andere Bundesstellen?

Das BLW darf digiFLUX-Daten an andere Bundesstellen weitergeben – allerdings nur, wenn das Bundesgesetz über die Landwirtschaft dies erlaubt. Konkret heisst das: Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) erhält Zugang zu Daten zum Handel mit Nährstoffen. Diese Daten darf das BAFU für den Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung nutzen (Art. 165f Abs. 4 Bst. a LwG). Im Landwirtschaftsgesetz heisst es weiter, dass betroffene Bundesstellen zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Zugang zu den Daten zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erhalten sollen (Art. 165<sup>f</sup> bis Abs. 3 Bst. a).

**Wichtig:** digiFLUX-Daten werden im Fall einer Weitergabe an andere Bundesämter nicht anonymisiert.

## Was passiert bei der Datenweitergabe an Kantone und Vollzugsstellen?

Auch kantonale Vollzugsbehörden und Stellen, die in ihrem Auftrag Kontrollen durchführen, dürfen Daten von digiFLUX beziehen. Das betrifft sowohl Daten zu Pflanzenschutzmitteln als auch Daten zu Nährstoffen – sofern sie diese Daten für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen (Art. 165f Abs. 4 Bst. b LwG und Art. 165f<sup>bis</sup> Abs. 3 Bst. b). Für Daten zum Nährstoffhandel haben die zuständigen kantonalen Behörden spezifisch das Recht, «Daten [...] zu einem Kalenderjahr bis Ende März des Folgejahres erfassen, berichtigen oder ergänzen» zu dürfen (Art. 15 Abs. 9 ISLV).

**Wichtig:** Weil bei Kontrollen Rückschlüsse auf spezifische Personen nötig sind, werden digiFLUX-Daten bei der Weitergabe an Kantone und beauftragte Vollzugsstellen nicht anonymisiert.

## Was passiert bei der Datenweitergabe an die Forschung?

Das BLW darf Daten aus digiFLUX für Studien- und Forschungszwecke weitergeben (Art. 27 Abs. 2 ISLV). Erlaubt ist die Weitergabe nur an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten oder an Dritte mit explizitem Forschungsauftrag des Bundes oder mehrerer Kantone. Wer Daten für die Forschung nutzen will, muss einen Datennutzungsvertrag unterzeichnen. Darin ist festgehalten, dass Forschungsdaten nicht veröffentlicht werden und allfällige Publikationen keine Personendaten enthalten dürfen.

**Wichtig:** Vor der Weitergabe zu Forschungszwecken werden digiFLUX-Daten anonymisiert oder pseudonymisiert.

## Was passiert bei der Datenveröffentlichung als Open Government Data?

Bundesstellen müssen gesammelte Daten als Open Government Data (OGD) veröffentlichen. Das schreibt das Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG) vor. Personendaten sind davon explizit ausgeschlossen. Für Daten aus digiFLUX bedeutet das: Sie werden erst veröffentlicht, wenn sie hinreichend anonymisiert wurden – z. B. durch eine Aggregation auf Kantonslevel (Art. 27 Abs. 1 ISLV).

**Wichtig:** Vor der Veröffentlichung als Open Government Data werden digiFLUX-Daten anonymisiert.

## Überblick: Wer hat Zugriff auf welchen Daten?

<b>Bundesverwaltung</b>	
Bundesamt für Landwirtschaft	✔ Vollständig
Weitere Bundesämter	✔ Vollständig, je nach Gesetzesgrundlage <sup>1</sup>
<b>Kantone</b>	
Kantonale Verwaltungen	✔ Vollständig
Landwirtschaftliche Kontrolleure <sup>2</sup>	✔ Vollständig, aber nur mit Berechtigung durch die Kantone
<b>Forschung</b>	
Inländische Forschungsanstalten <sup>3</sup>	ⓘ Datenweitergabe nur mit Datennutzungsvertrag und nach Pseudonymisierung oder Anonymisierung <sup>4</sup>
Andere Forschungsanstalten	⊗ Keine Datenweitergabe
<b>Dritte</b> (z. B. Labelorganisationen)	⊗ Datenweitergabe nur mit Zustimmung des Datenproduzenten <sup>5</sup>
<b>Öffentlichkeit</b> (über OGD)	ⓘ Veröffentlichung von Daten nur nach vollständiger Anonymisierung

- 1 Die Zugriffsberechtigung hängt von der Gesetzesgrundlage ab. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) erhält Zugriff auf die Daten zu Nährstoffverschiebungen (Art. 165f Abs. 4 Bst. a LwG). Zugriff auf die Daten zu Pflanzenschutzmittelanwendungen und Inverkehrbringung erhalten die jeweils betroffenen Bundesstellen zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem Zuständigkeitsbereich (Art. 165f<sup>bis</sup> Abs. 3 Bst. a).
- 2 Schliesst nur Kontrollorganisationen mit Aufträgen von Kantonen ein.
- 3 Im Wortlaut: «Inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten». Ausserdem miteingeschlossen sind Dritte mit einem spezifischen Auftrag des Bundes oder mehrerer Kantone (Art. 27 Abs. 2 ISLV).
- 4 Inwiefern Daten vor einer Weitergabe für die Forschung pseudonymisiert oder anonymisiert werden, hängt von der Forschungsfrage ab (Art. 39 DSG). Vor der Weitergabe von Daten an die Forschung wird ein Datennutzungsvertrag abgeschlossen. Dabei wird der Schutz von Personendaten sichergestellt.
- 5 Die Zustimmung des Datenproduzenten (Landwirt, Händlerin, etc.) zum Teilen der Daten mit Dritten kann über die Fachapplikation Meine Agrardatenfreigabe (MAF) gegeben werden (Art. 165f Abs. 4 d und Art. 165f<sup>bis</sup> Abs. 3 d des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft, LwG). Die Applikation wird vom Bundesamt für Landwirtschaft betrieben.

## Kann ich meine eigenen Daten einsehen?

Nutzerinnen und Nutzern von digiFLUX haben mindestens sechs Jahre Zugriff auf ihre eingetragenen Daten. Sie können direkt über die Webanwendung eingesehen oder in einem offenen Format exportiert und so weiterverwendet werden. Die eigenen Daten lassen sich auch über ein **Farm Management Information System** (FMIS) abrufen und analysieren.

## Werden meine Daten irgendwann gelöscht?

Das BLW muss Daten aus digiFLUX mindestens fünf Jahre speichern. Nach maximal 30 Jahren werden sie gelöscht (Art. 28 ISLV). Landwirtinnen und Landwirte müssen laut der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV) Informationen wie Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln und Nährstoffen für den ökologischen Leistungsausweis (ÖLN) für mindestens sechs Jahre aufbewahren (Anhang 1 Abs. 1.1 DZV). Entsprechend sind die Daten mindestens so lange über digiFLUX für die Nutzerinnen und Nutzer zugänglich.



**Mehr Informationen  
auf [digiflux.info](https://digiflux.info)**